

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977  
(BGBl. I.S. 1763)

- 1.0 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN. (§ 9(1) 10 BBauG)
- 1.1 SICHTDREIECKE .  
INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN  
- SICHTDREIECKE - SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES  
§ 14 ABS. 1 + 2 BauNVO SOWIE STELL- ODER PARKPLÄTZE UNZULÄSSIG .  
EINFRIEDIGUNGEN UND STRAUCHWERK DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m ÜBER  
FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN .
- 2.0 ANSCHLUß ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN. (§ 9(1) 11 BBauG)
- 2.1 MINDESTABSTAND VON EINFRIEDIGUNGEN .  
EINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN VON DEN ÄUßEREN FAHRBAHNRÄNDERN DEN AUF DER  
PLANZEICHNUNG UNTER 'STRASSEN- + WEGEPROFILIEN' JEWELIS ANGEgebenEN  
MINDESTABSTAND VON 1,00 m BZW. 0,50 m EINHALTEN .
- 3.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG. (§ 9(1) 1 BBauG)
- 3.1 IN DEN MI-TEILGEBIETEN S1, S2 + B3 SIND DIE GEMÄß § 6 (2) BauNVO  
ALS ALLGEMEIN ZUL. GENANNTEN NUTZUNGEN UND ANLAGEN UND ZWAR NR. 3,  
NR.5 + NR. 7 AUFGRUND § 1 (5) BauNVO UNZULÄSSIG.
- 3.2 IN DEN MI-TEILGEBIETEN N1, N2, N3, N4, N5, N6, N7, N8, B6 + B7 SIND  
DIE GEMÄß § 6 (2) BauNVO ALLGEMEIN ZUL. NUTZUNGEN UND ANLAGEN GEMÄß  
NR. 6 + 7 DES ABS. 2 DES § 6 BauNVO AUFGRUND § 1 (5) BauNVO UNZU-  
LÄSSIG. DIE GEMÄß § 6 (3) BauNVO ALS AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG GEN.  
NUTZUNGEN SIND AUFGRUND § 1 (6) BauNVO IN DEN O.G. TEILGEBIETEN UN-  
ZULÄSSIG .
- 4.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN. (§ 9(4) BBauG + § 82(1) LBO VOM  
24.02.1983)
- 4.1 EINFRIEDIGUNGSART.  
FÜR ALLE S- UND N-TEILGEBIETE SIND DIE EINFRIEDIGUNGEN ZUM ÖFFENTL.  
STRABEN- BZW. WEGERAUM HIN NUR MITTELS - H E C K E N - ALS HAIN -  
BUCHENPFLANZUNGEN ZULÄSSIG. BEI PFLANZUNG :  $\geq 2 \times$  VERPFLANZT,  
 $\geq 100 - 125$  cm HÖHE, MINDESTENS 3 PFLANZEN PRO LFDM .
- 4.2 DACHEINDECKUNG .  
ZULÄSSIG SIND FÜR ALLE S- UND N-TEILGEBIETE, MIT AUSNAHME BEI GESON-  
DERT PLAZIERTEN BETRIEBSGEBÄUDEN - (NICHT WOHNGEBÄUDEN) - IN DEN  
TEILGEBIETEN S1 + S2, ROTE PFANNENEINDECKUNGEN .
- 4.3 IN DEN TEILGEBIETEN N5 UND N7 SIND AUSNAHMEN VON DEN FESTGESETZTEN  
DACHNEIGUNGEN ZUGUNSTEN EINES FLACHGENEIGTEN BZW. EINES FLACHDACHES  
FÜR ZWISCHEN- BZW. GLIEDERUNGSBAUTEILE ZULÄSSIG, WENN DIESE NICHT  
MEHR ALS 30 % DER GRUNDFLÄCHE (GR) PRO WE AUSMACHEN .
- 4.4 AUßENWANDGESTALTUNG .  
ZULÄSSIG SIND FÜR ALLE S- UND N-TEILGEBIETE MIT AUSNAHME BEI GESON-  
DERT PLAZIERTEN BETRIEBSGEBÄUDEN - (NICHT WOHNGEBÄUDEN) - IN DEN  
TEILGEBIETEN S1 + S2 NUR ROTE ZIEGELVERBLENDUNGEN. UNTERGEORDNETE  
FASADENTEILE (BIS MAX. 25 % DER GESAMTAUßENWANDFLÄCHEN INCL. DER  
FENSTER-, TÜR- + TORFLÄCHEN GERECHNET), SIND IN ANDEREN FARBEN UND  
MATERIALIEN (Z.B. HOLZ ODER PUTZ) ZULÄSSIG .
- 5.0 MINDESTGRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE. (§ 9 (1) 3 BBauG)
- 5.1 DIE MINDESTGRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT :  
FÜR DAS MI-TEILGEBIET N 5 = 300,00 m<sup>2</sup>;  
FÜR DAS MI-TEILGEBIET N 6 = 200,00 m<sup>2</sup>.
- 6.0 STELLPLÄTZE UND GARAGEN. (§ 9 (1) 4 BBauG)  
IN DEN MI-TEILGEBIETEN N 5 + N 7 SIND DIE ERFORDERLICHEN GARAGEN UND  
STELLPLÄTZE NUR IM JEWELIGEN BAUGEBIET SELBST UND NUR INNERHALB DER  
ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG; - MIT AUSNAHME DER DORT BEREITS FESTGE-  
SETZTEN UND AUßERHALB GELEGENEN GARAGEN.